

Auf dem Prüfstand: Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Eröffnungsveranstaltung des Interessenkreises Handels- und Gesellschaftsrecht in Dillingen

Verbraucherschutz ist ein hohes Gut – und deswegen wird das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht in Frage gestellt, sofern hierdurch Verbraucherinnen vor unangemessenen AGB geschützt werden. Entsprechend häufig berichten nicht nur Fachzeitschriften, sondern auch Zeitungen über Urteile von Gerichten, welche über die Wirksamkeit von AGB entschieden haben. Als Beispiele seien die Entscheidungen zu den Schönheitsreparaturen im Mietverhältnis (BGH Urteile vom 18.3.2015 – VIII ZR 21/13, 242/13 und 185/14 sowie Urteil vom 22.8.2018 – VIII ZR 277/16), zur Gebühr beim Selbst-Ausdrucken von Veranstaltungstickets (BGH Urteil vom 23.8.2018 – III ZR 192/17) und zur Höhe der Anzahlung bei einem Reisevertrag genannt (BGH Urteil vom 25.7.2017 – X ZR 71/16).

Weniger bekannt ist, dass Gerichte vielfach denselben strengen Maßstab an die Wirksamkeit von AGB anlegen, wenn die AGB von einem Unternehmer nicht gegenüber einem Verbraucher (B2C), sondern gegenüber einer Unternehmerin verwendet werden (B2B). Der Wortlaut des § 310 Abs. 1 BGB, der eine unterschiedliche Beurteilung von AGB im Verbraucherbereich (B2C) einerseits und unternehmerischen

Geschäftsverkehr (B2B) andererseits verlangt, scheint in der gerichtlichen Praxis keine Rolle zu spielen. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Unwirksamkeit von Bearbeitungsentgelten für die Gewährung eines Bankdarlehns sind ein Beispiel hierfür (BGH Urteile vom 13.5.2014 – XI ZR 405/12 und 170/13 sowie Urteil vom 13.3.2018 – XI ZR 291/16 zum Privatkreditvertrag; BGH Urteile vom 4.7.2017 – XI ZR 562/15 und 233/16 sowie Urteil vom 17.4.2018 – XI ZR 238/16 zum Unternehmerkreditvertrag).

Im **Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD** für die 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018 ist folgender Auftrag formuliert: „Wir werden das AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen auf den Prüfstand stellen mit dem Ziel, die Rechtssicherheit für innovative Geschäftsmodelle zu verbessern. Kleine und mittelständische Unternehmen, die Vertragsbedingungen ihres Vertragspartners aufgrund der wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse faktisch akzeptieren müssen, sollen im bisherigen Umfang durch das AGB-Recht geschützt bleiben.“

Manuel Schauer, Rechtsanwalt und Justiziar der SHS – Stahl-Holding-Saar, wird anhand von Beispielen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in das Thema einführen. Anschließend tauschen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ihre Erfahrungen mit dem AGB-Recht aus und diskutieren Möglichkeiten, „gerichts feste“ Vertragsbestimmungen – als Individualvereinbarungen oder AGB – auf der Basis des geltenden Rechts zu entwerfen. Auch über Erwartungen an den Gesetzgeber wird zu sprechen sein.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um Anmeldung bis spätestens 14. September, 11 Uhr, an die Geschäftsstelle gebeten: info@saanwalt.de | Telefon 0681 – 512 02 | oder per Fax 0681 – 512 59

Fax-Anmeldung zur kostenfreien Teilnahme

Hiermit melde ich mich/uns verbindlich zum Gründungstreffen des Interessenkreises Handels- und Gesellschaftsrecht am 18.09.2018 im Gästehaus der Dillinger Hüttenwerke an.

Name, Vorname

Datum, Unterschrift